

Büro des Rates**Verschiedenes**

hier: 8. Sitzung des Orsrates Linden vom 03.03.08, Punkt 5a, 9 und 10

TOP 10 – Verkehrszeichen für die Feuerwehrausfahrt

Es wird auf den Vermerk vom 12.12.07 hingewiesen. Für die Aufstellung von **Gefahrenzeichen** liegen nicht die rechtlichen Voraussetzungen vor. Bei einer Feuerwehrausfahrt handelt es sich nicht um eine Gefahrenstelle, auf die der Verkehrsteilnehmer aufmerksam gemacht werden muss.

Darüber hinaus müssen besondere Umstände die Verkehrszeichen begründen, da gemäß § 45 Abs. 9 StVO Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Besondere Umstände liegen hier nicht vor, da die StVO die Verhaltensweisen bei Einsätzen von Rettungsfahrten/Blaulicht genau regelt.

Buschner